

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Einleitung in eine Naturwissenschaft des Rechts

Post, Albert Hermann

Oldenburg, 1872

§. 32. [Character der einzelnen heutzutage differenzirten Gebiete des
Rechts.]

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93756](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93756)

Rußland die Gerichtsgebühren in Pelzen. Daß auch bei den Römern ursprünglich das Vieh als Geld benutzt wurde, ergibt sich schon aus dem Worte pecunia. So entwickelt sich langsam aus dem Tausche der Grundstock des ganzen Obligationenrechts, der Kauf, und an diesen schließen sich dann die zahlreichen Rechtsinstitute an, aus denen unser heutiges buntes Forderungsrecht besteht.

§. 32.

Heutzutage pflegen wir folgende einzelne Gebiete im Rechtsleben zu unterscheiden: Staatsrecht, Kirchenrecht, Straf- und Strafproceßrecht, Privat- und Civilproceßrecht und Völkerrecht. Diese einzelnen Gebiete sind jedoch, wie wir sogleich sehen werden, so heterogener Natur, daß wir auch heutzutage von einem scharf begrenzten Rechtsgebiet noch überall kaum sprechen können und uns vergebens nach einer wirklich erschöpfenden Definition des Rechts umsehen. Wir haben eben im Rechte noch kein klar differenzirtes Gebiet menschlichen Gattungslebens vor uns, sondern eine in mehr als einer Beziehung embryonale Bildung.

Das Gebiet des Staatsrechts besteht, wenn wir einmal die zahlreichen der Rechtswissenschaft angehörenden Doctrinen, welche mit diesem Gebiete von den Schriftstellern gern combinirt werden, abziehen und uns lediglich auf das positive Staatsrecht beschränken, aus zwei gänzlich heterogenen Elementen, dem s. g. Verfassungsrecht und dem Verwaltungsrechte. Das Verfassungsrecht umfaßt Regeln politischer Sitte, nach denen ein Staat sich in seinen organischen Einrichtungen erhält und entwickelt, während das Verwaltungsrecht Regeln enthält, welche das Verhältniß des Staates zu den Einzelmenschen, zu den übrigen Gattungsorganismen und zu andern feindlichen Atomsystemen betreffen.

Ein Gebiet des Kirchenrechts bildet sich nur da aus, wo die Kirche geradezu als Staat im Staate oder durch mehrere Staaten hindurch erscheint. Es zerfällt regelmäßig, wenn ein vom Staate ausgehendes Recht sich scharf differenzirt und deswegen haben wir es außer Acht gelassen, als wir das Recht als Staatssitte charakterisirten. Im Kirchenrecht ist das Recht allerdings noch Kirchensitte. Es steht nicht den einzelnen Gebieten sonstigen Rechtes gegenüber, welche wir soeben unterschieden haben, dem Staatsrecht, Straf- und Strafproceßrecht, Civil- und Civilproceßrecht, sondern dem Gesamtgebiete politischer Sitte, es zerfällt wie das von uns vorzugsweise mit Recht bezeichnete Gebiet der Staatssitte in ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungs-, Straf- und Civilrecht. Bei einer scharfen Differenzirung eines Rechtsgebiets löst sich das Kirchenrecht in unerzwingbare Kirchensitte und staatliches Recht auf.

Im Straf- und Strafproceßrecht weist der Staat durch die Strafe solche Eingriffe der Einzelmenschen wider ihn und die Integrität der Einzelmenschen und Gattungsorganismen zurück, welche für seinen Bestand gefährlich sind.

Im Civil- und Civilproceßrecht regelt er den erlaubten Kampf ums Dasein zwischen den Einzelmenschen durch Erzwingung der wirthschaftlichen, auf dem Gesetze der Arbeitstheilung beruhenden Sitte vermittelst Execution.

Im Völkerrechte endlich finden wir eine internationale Sitte zwischen mehreren Gattungsorganismen, welche noch in keinem organischen Verhältnisse zu einander stehen, sondern die Spitzen local isolirter organischer Reihen bilden, eine Sammlung von internationalen Bräuchen und Verträgen, deren Einhaltung und Erfüllung ohne alle Garantie lediglich im Belieben der Paciscenten steht. Eine dem Völkerrechte analoge Erscheinung ist die Sitte auf den ersten Anfangsstufen menschlichen Gattungslebens, welche den Ausgangspunkt für die Entstehung eines Rechts zwischen mehreren Einzelmenschen und niedern Gattungsorganismen abgiebt. Das Völkerrecht ist noch eine gänzlich embryonale Bildung, aus deren Existenz zu entnehmen ist, das eine organische Bildung oberhalb der mehreren von einem Völkerrechte beherrschten Gattungsorganismen im Entstehen begriffen ist.

Wir sehen demnach im Gebiete des Rechts außerordentlich heterogene Dinge unter einem Namen vereinigt. Selbst unsere Definition des Rechts als Staatssitte reicht nicht aus, Alles zu bezeichnen, was heutzutage noch Recht genannt wird, da die Gebiete des Kirchenrechts und des Völkerrechts noch über dieselbe hinausgehen. Noch viel weniger aber wird es uns gelingen, das Gebiet des Rechts durch irgend ein anderes Merkmal von dem übrigen Gebiete der Sitte abzuschneiden. Namentlich eignet sich dazu nicht das Merkmal der Erzwingbarkeit des Rechts, denn dasselbe paßt weder für das Gebiet des staatlichen und kirchlichen Verfassungsrechts, noch auch für das Gebiet des Völkerrechts, noch für einen großen Theil des Verwaltungsrechts, insbesondere das der Wohlfahrtspolizei, und andererseits ist eine Erzwingbarkeit nicht-staatlicher Sitte auf untergeordneten Stufen durchaus nichts Ungewöhnliches. Kurz wir haben es im Rechte mit einem durchaus noch nicht klar differenzirten Gebiete der Sitte zu thun.

Die Gebiete des erzwingbaren Rechts bilden aber allerdings die Gebiete, welche von dem übrigen Gebiete der Sitte sich am meisten charakteristisch abgeschieden haben. In ihnen tritt auch die Wirksamkeit der Gesetze des atomistischen Strebens ins Unendliche und der Arbeitstheilung, auf welche wir unsere ganze Philosophie des Rechts basiren, in der augenfälligsten Klarheit hervor.

§. 33.

Wie die allgemeine Entwicklung der einzelnen physiologischen Thätigkeiten im Leben der Rassen und der Gattungsorganismen ganz demselben Gesetze der Differenzirung folgt, so sind auch für die Entwicklung der Verschiedenheiten der einzelnen Gattungsorganismen ganz dieselben Gesetze wirksam, welche die Verschiedenheiten der einzelnen Individuen einer Rasse von denen einer andern und die Verschiedenheiten der einzelnen Individuen einer Rasse von einander erzeugt haben. Vererbung und Anpassung, Uebertragung erworbener Eigenschaften und Erwerbung neuer durch die Berührung mit andern Gattungsorganismen und mit andern kosmischen Individualitäten sind auch die Grundgesetze der Entwicklung der Verschiedenheit der Gattungsorganismen. Die Cultur der Eltern erbt sich auf die Kinder, die der Familien auf die Familien, die der Gemeinden auf Gemeinden, die der Stämme auf Stämme, die der Völker auf Völker fort. Ueberall im Völkerleben findet sich eine umfangreiche Reception und überall findet sich gleichmäßig eine Verarbeitung dieses Erwerbes durch den recipirenden Organismus. Die Verhältnisse, unter denen ein Gattungsorganismus lebt, bedingen eine stetige Erwerbung neuer Merkmale zu den überkommenen hinzu und eine stetige Verwandlung des Ererbten durch die Anpassung. Solche Momente, welche Verwandlungen hervorbringen, sind sowohl Natureinflüsse, Klima, Art des Landes, Seen, Flüsse, Thier- und Pflanzenwelt, als auch namentlich der Verkehr der Menschen und der menschlichen Gattungsorganismen untereinander. Hierher gehört auch die Wechselwirkung der einzelnen Gebiete des Völkerlebens untereinander, welche eben vermöge der Arbeitstheilung von einzelnen Menschen und einzelnen Gattungsorganismen besonders repräsentirt werden.

Jedes nach dem Gesetze der Arbeitstheilung sich entwickelnde kosmische Partialsystem steht im innigsten Connex mit allen andern kosmischen Partialsystemen und wird durch diese auf das Empfindlichste beeinflusst, wie es seinerseits auch wieder alle übrigen Partialsysteme beeinflusst. Dieser Einfluß der übrigen kosmischen Partialsysteme, die sein Streben ins Unendliche, welches schon jedes einzelne Atom in sich trägt, hindern, drückt ihm dadurch eine individuelle Gestalt auf. Der Einfluß der übrigen Weltkörper gab jedem Einzelgestirne seine charakteristische individuelle Gestalt; so ist auch jeder einzelne tellurische Organismus ein Product seiner Umgebung, ein Product des Kampfes um seine Existenz, welchen er mit andern kosmischen Individuen zu bestehen hat. Darwin und seine Schüler haben dies für die irdischen Rassen in großartigem Maßstabe durchgeführt und es